

## **Beschluss des Akkreditierungsrates**

Antrag: 03.1 Akkreditierung eines Kombinationsstudiengangs  
Studiengang: Master of Education für das Lehramt an Gymnasien, M.Ed.  
Hochschule: Ruhr-Universität Bochum  
Standort: Bochum  
Datum: 10.06.2022  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

Teilstudiengänge:

**Bildungswissenschaften, M.Ed.**  
**Begutachtungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028**

**Deutsch, M.Ed.**  
**Begutachtungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028**

**Englisch, M.Ed.**  
**Begutachtungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028**

**Französisch, M.Ed.**  
**Begutachtungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028**

**Italienisch, M.Ed.**  
**Begutachtungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028**

**Spanisch, M.Ed.**  
**Begutachtungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028**

### **1. Entscheidung**

#### **Kombinationsstudiengang Master of Education für das Lehramt an Gymnasien, M.Ed.**

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

**Bildungswissenschaften, M.Ed.**

---

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### **Deutsch, M.Ed.**

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### **Englisch, M.Ed.**

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### **Französisch, M.Ed.**

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### **Italienisch, M.Ed.**

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

113. Sitzung des Akkreditierungsrats - TOP Stellungnahmeverfahren (ohne Diskussionsbedarf)

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### **Spanisch, M.Ed.**

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

## **2. Auflagen**

### **Kombinationsstudiengang Master of Education für das Lehramt an Gymnasien, M.Ed.**

Eine pauschale Beschränkung der Anerkennung von hochschulisch erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen ist nicht zulässig. § 6 Abs. 6 der Gemeinsamen Prüfungsordnung (GPO) für den Studiengang „Master of Education“ (M. Ed.) mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Ruhr-Universität Bochum sind entsprechend zu überarbeiten. (Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i.V. mit § 12 Abs. 1 Satz 4 StudakVO, § 63a Abs. 1 HG NRW)

### **Bildungswissenschaften, M.Ed.**

## **3. Begründung**

### **Kombinationsstudiengang Master of Education für das Lehramt an Gymnasien, M.Ed.**

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet.

Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel. Was die Regelungen zur Anerkennung von durch ein Studium erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen sowie zur Anrechnung außerhochschulischer Leistungen anbelangt, sieht sich der Akkreditierungsrat gleichwohl veranlasst, eine zusätzliche Auflage auszusprechen.

*Erste Behandlung*

113. Sitzung des Akkreditierungsrats - TOP Stellungnahmeverfahren (ohne Diskussionsbedarf)

Die Hochschule regelt in § 6 Abs. 1 Gemeinsame Prüfungsordnung (GPO) für den Studiengang „Master of Education“ (M. Ed.) mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Ruhr-Universität Bochum, dass „Prüfungsleistungen, die in den gewählten Fächern im Rahmen eines Master of Education Studiengangs oder vergleichbaren Masterstudiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, [...] auf Antrag anerkannt [werden], sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt.“

Weiter stellt der Akkreditierungsrat fest, dass in § 6 Abs. 6 GPO festgelegt ist, die „Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen nach den vorstehenden Absätzen kann nur in Höhe von maximal 50 % für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte erfolgen.“

Die Anerkennung von im Hochschulbereich erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen darf nach den Grundsätzen der Lissabon-Konvention, die in Deutschland geltendes Recht und nach § 12 Abs. 1 Satz 4 StudakVO (mit der Begründung hierzu in der MRVO) zu beachten ist, nur bei nachgewiesenen wesentlichen Unterschieden versagt werden. Weitergehende qualitative oder quantitative Beschränkungen sind weder dort noch in § 63a Abs. 1 HG NRW angelegt.

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass die Beschränkung der Anerkennung auf Leistungen, die in gleichen oder vergleichbaren Studiengängen erbracht werden, dem Diktum einer kompetenzorientierten Anerkennung widerspricht und in dieser Pauschalität unzulässig ist.

§ 6 Abs. 1 und 6 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Gemeinsamen Prüfungsordnung (GPO) für den Studiengang „Master of Education“ (M. Ed.) mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen der Ruhr-Universität Bochum sind entsprechend anzupassen.

Der Akkreditierungsrat weist vorsorglich darauf hin, dass dies nicht für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen gilt. Die Beschränkung der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen auf maximal 50% der im Studiengang vorgesehenen Kreditpunkte entspricht § 63a Abs. 7 HG NRW.

### *Zweite Behandlung*

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Der Akkreditierungsrat hat die Stellungnahme geprüft und kommt zu folgendem Ergebnis: Die Hochschule widerspricht der Auflage und verweist darauf, dass die Hochschule über ein funktionierendes System zur Anerkennung von Leistungen verfüge. Weiter werde die Mobilität der Studierenden über die Formulierung in der Prüfungsordnung nicht behindert.

Der Akkreditierungsrat schließt sich dieser Argumentation nur teilweise an.

113. Sitzung des Akkreditierungsrats - TOP Stellungnahmeverfahren (ohne Diskussionsbedarf)

~~Im Rahmen der erneuten Behandlung stellt der Akkreditierungsrat fest, dass § 6 Abs. 1 Gemeinsame~~  
Prüfungsordnung (GPO) eine Anerkennung ohne Prüfung der Gleichwertigkeit im Sinne der Lissabon-Konvention und der Vorgaben nach § 63a Abs. 1 HG NRW gewährleistet. Daher erhält der Akkreditierungsrat diesen Bestandteil der Auflage nicht weiter aufrecht.

Zugleich stellt der Akkreditierungsrat fest, dass in 6 Abs. 6 GPO weiterhin eine Einschränkung der Lissabon-Konvention und der Vorgaben nach § 63a Abs. 1 HG NRW darstellt, indem die „Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen nach den vorstehenden Absätzen [...] nur in Höhe von maximal 50 % für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte erfolgen [kann].“

Damit ist das Kriterium der Anerkennung und Anrechnung gemäß Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i.V. mit § 12 Abs. 1 Satz 4 StudakVO, § 63a Abs. 1 HG NRW weiterhin nicht erfüllt.

Die Hochschule kündigt weiter an, die Hinweise des Akkreditierungsrats bei der nächsten Änderung der Prüfungsordnung zu berücksichtigen. Da es sich hierbei jedoch nur um eine Ankündigung handelt, bleibt die Auflage bestehen. § 6 Abs. 1 und 6 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Gemeinsamen Prüfungsordnung (GPO) für den Studiengang „Master of Education“ (M. Ed.) mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen der Ruhr-Universität Bochum ist entsprechend anzupassen.

Die Hochschule hatte in ihrer Stellungnahme auch um eine Erläuterung gebeten, auf welcher rechtlichen Grundlage der Akkreditierungsrat Änderungen einer Prüfungsordnung fordern kann. Der Akkreditierungsrat verweist hierzu auf ein separates Schreiben, das der Hochschule im Vorfeld der Entscheidung zugesandt worden ist.

### **Bildungswissenschaften, M.Ed.**

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Die Agentur gibt auf S. 28 die folgende Empfehlung: „Neben den Angaben zur jeweiligen Modulprüfung wäre es wünschenswert, auch (möglicherweise vorgesehene) Studienleistungen in den Modulbeschreibungen explizit zu nennen.“

Der Akkreditierungsrat hat das Kriterium erneut geprüft und bestätigt, dass Studienleistungen wie Referate, Vorträge, Essays nicht in den Modulbeschreibungen des Teilstudiengangs Bildungswissenschaften enthalten sind.

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass Angaben zu Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten sowie zum Arbeitsaufwand gemäß § 7 Abs. 2 StudakVO Bestandteile der Modulbeschreibungen sein müssen.

113. Sitzung des Akkreditierungsrats - TOP Stellungnahmeverfahren (ohne Diskussionsbedarf)

Der Akkreditierungsrat spricht daher die Auflage aus, dass die Modulbeschreibungen alle zu erwartenden Studienleistungen beinhalten müssen.

#### **Deutsch, M.Ed.**

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

#### **Englisch, M.Ed.**

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

#### **Französisch, M.Ed.**

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

#### **Italienisch, M.Ed.**

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

#### **Spanisch, M.Ed.**

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

